- (2) Die Zuführungen der unter Buchstaben b, c und f genannten Positionen sind nicht Bestandteil des Nettogewinns der Betriebe, sondern werden den entsprechenden Fondskonten gutgeschrieben.
- (3) Die den Betrieben vom wirtschaftsleitenden Organ zugewiesenen Mittel dürfen nur bei Einhaltung der vom General- bzw. Hauptdirektor zu setzenden Bedingungen und für die festgelegten Zwecke verwendet werden.

§ 14 Reservefonds der wirtschaftsleitenden Organe

- (1) Die wirtschaftsleitenden Organe bilden aus den Abführungen der Betriebe gemäß §§ 5 und 7 einen Reservefonds. Die jährlichen Zuführungen zum Reservefonds aus der Fondsabgabe dürfen 20 % des planmäßigen Gewinnzuwachses der Betriebe gegenüber dem Vorjahr nicht überschreiten. Vom überplanmäßigen Nettogewinn der Betriebe können bis zu 10 % dem Reservefonds zugeführt werden.
- (2) Über die Bildung und Verwendung des Reservefonds entscheidet der General- bzw. Hauptdirektor des wirtschaftsleitenden Organs. Am Jahresende vorhandene Reservefonds sind auf das Folgejahr übertragbar und in der Bilanz des wirtschaftsleitenden Organs auszuweisen.
- (3) Der General- bzw. Hauptdirektor des wirtschaflsleitenden Organs ist bei unplanmäßiger Arbeit der verpflichtet, den Reservefonds Betriebe einzusetzen um die Abführungen an den Staatshaushalt zu sichern. Er kann Mittel des Reservefonds den Betrieben zur Bildung der Fonds zuweisen, wenn das infolge zusätzlicher Aufgaben oder zum Ausgleich von Nachteilen, die durch operative Eingriffe des wirtschaftsleitenden Organs entstanden sind, erforderlich wird. Er finanziert aus dem Reservefonds Verluste der Betriebe, wenn das Ergebnis des Stabilisierungsverfahrens festgelegt wird. Er setzt den Reservefonds zur Abdeckung fälliger Garantieverpflichtungen gegenüber der Bank Der General- bzw. Hauptdirektor des wirtschaftsleitenden Organs hat den Einsatz des Reservefonds mit Maßnahmen zur ökonomischen Stärkung der Betriebe im Interesse der Steigerung der Arbeitsproduktivität und der Senkung der Selbstkosten zu verbinden.
 - (4) Der Reservefonds darf nicht verwendet werden
- zur Ausreichung von Krediten
- zur Zahlung von Prämien.

§ 15 Sehlußbestimmungen

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig sind die §§ 2, 3, 4, 5 Absätze 1 bis 3, § 9 Absätze 3 und 4 der Anordnung Nr. 6 vom 28. Januar 1965 über die Planung und Finanzierung der Umlaufmittel in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. III S. 13) im Geltungsbereich dieser Anordnung anzuwenden.

- (3) Gleichzeitig sind im Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden
 - a) Anordnung Nr. 2 vom 4. Januar 1966 über den Reparaturfonds in Betrieben und Einrichtungen der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft (GBl. III S. 4)
 - b) Anordnung vom 8. Februar 1964 über die Finanzierung der Vereinigung Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (GBl. III S. 121) mit Ausnahme der §§ 49 und 50, in denen die Finanzbeziehungen zwischen den Betrieben und den örtlichen Räten sowie mit der Deutschen Versicherungsanstalt geregelt sind;
 - c) Anordnung vom 31. März 1958 über die Abführung der Gewinne und Umlaufmittel sowie die Zuführung von Stützungen sonstigen Ausgaben und Umlaufmitteln in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 45) sowie Anordnung Nr. 4 vom 9. August 1962 (GBl. III S. 241) und Anordnung Nr. 5 vom 4. Januar 1964 (GBl. III S. 45)
 - d) §§ 3, 4, 6, 7, 15, 26 und 27 der Anordnung vom 4. Januar 1964 über die Finanzwirtschaft im Bereich des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. III 5, 31)
 - e) Anordnung Nr. 5 vom 19. Mai 1961 über die Planung und Finanzierung der Umlaufmittel in der volkseigenen Wirschaft (GBl. III S. 193)
 - f) Anweisung Nr. 20 1961 des Ministeriums der Finanzen vom 30. Juni 1961 über die Planung und Finanzierung der Tierbestände in den volkseigenen Betrieben der Land- und Forstwirtschaft sowie der Umlaufmittel in den Reparatur- und technischen Stationen (RTS), den VEB und wirtschaftsleitenden Organen (Den Betrieben und wirtschaftsleitenden Organen direkt zugestellt.)
 - g) Anordnung vom 23. September 1964 über die Behandlung und Finanzierung von Mindergewinnen bzw. außerplanmäßigen Verlusten der Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (GBl. III S. 476).
- (4) Die General- und Hauptdirektoren der wirtschaftsleitenden Organe der VEG haben gemeinsam mit den Direktoren der Betriebe zu sichern, daß die neuen Maßnahmen den Werktätigen der VEG umfassend erläutert und im vollen Maße wirksam werden.

Berlin, den 22. September 1967

Der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik

> E w a l d Minister

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin; Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 - Verlag (610:62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewolil-Str. 17, Telefon: 27 15 92 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufendtr Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Halbjährlich Teil I 2,40 MDN. vierteljährlich Teil XI 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN. bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr - Bestellungen beim Zentral-Versand, Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Str. 263, Telefon: 42 46 41 - Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik Index 31818